



Flensburger Hafen GmbH

T A R I F

für die

Leistungen, Lieferungen und Benutzungen in dem Hafen

der Stadt Flensburg

Übersicht:

- 1.. **Allgemeine Bestimmungen**
 - A. Geltungsbereich
 - B. Besondere Entgelte
 - C. Bemessungsgrundsätze
 - D. Zahlungspflicht und Fälligkeit
 - E. Umsatzsteuer
 - F. Gerichtsstand

- II. **Entgelte für Leistungen, Lieferungen und Benutzungen**
 - A. Kaigeld
 - B. Anlegegeld
 - C. Krangeld
 - D. Sportbootgeld
 - E. Lagergeld/Standabgabe
 - F. Montage/Reparaturfläche
 - G. Gleisnutzungsabgabe
 - H. Wasser-/Stromversorgung
 - I. Abwassergeld
 - J. Abfallentsorgung

- III. **Inkrafttreten**



I. Allgemeine Bestimmungen

A. Geltungsbereich

für Leistungen und Lieferungen der Flensburger Hafen GmbH sowie Benutzungen von öffentlichen Uferanlagen im Bereich des Hafens der Stadt Flensburg sind Entgelte nach diesem Tarif zu zahlen. Zu den Anlagen gehören insbesondere die Freiflächen, Ladestraßen, Rampen, Lager-schuppen und Kräne.

B. Besondere Entgelte

Für Leistungen, Lieferungen und Benutzungen, die in diesem Tarif nicht aufgeführt sind, werden besondere Entgelte vereinbart.

C. Bemessungsgrundsätze

- (1) Die regelmäßige Arbeitszeit bei Leistungen und Lieferungen der Flensburger Hafen GmbH ist:

Montag – Donnerstag	07.00 – 16.00 Uhr
Freitag	07.00 – 14.30 Uhr
- (2) Unbenommen des Absatzes 1 gelten für Schichtarbeiten folgende Zeiten:

1. Schicht Montag – Sonnabend	07.00 – 14.30 Uhr
2. Schicht Montag – Freitag	14.30 – 22.00 Uhr
- (3) Sind Güter vom Empfänger gewogen worden, so sollen diese festgestellten Gewichte zur Berechnung gelten.
- (4) Fehlen Gewichtsangaben, so werden sie auf Kosten des Zahlungspflichtigen ermittelt.
- (5) Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, werden angefangene Berechnungseinheiten unter 5 abgerundet und ab 5 aufgerundet.
- (6) Zur Berechnung der Entgelte nach Stunden gilt allgemein, daß für jede angefangene halbe Stunde der halbe Stundensatz berechnet wird.
- (7) Zur Berechnung der Entgelte nach Art und Gewicht (Tonne = 1000 Kilogramm) gelten grundsätzlich die Angaben im Begleitpapier des Ladungsgutes (Konnossement, Manifest, Ladepapier), die mit Ein-treffen des Gutes im Hafen gemacht werden müssen.
- (8) Zur Berechnung der Entgelte nach Personen gilt die Anzahl der entgeltlich bzw. unentgeltlich beför- derten Passagiere.



D. Zahlungspflicht und Fälligkeit

- (1) Zahlungspflichtig sind neben dem Auftraggeber der Verlader, Empfänger und Eigentümer der Güter sowie der Benutzer der Kai- und Brückenanlagen und die Reederei. Im Zweifel haften sie als Gesamtschuldner.
- (2) Jede Reederei, die einen gewerbsmäßigen Personenverkehr betreibt, ist verpflichtet, der Flensburger Hafen GmbH die Anzahl der in einem Monat beförderten Fahrgäste bis zum 4. des folgenden Monats mitzuteilen.
- (3) Die Entgelte sind nach Zustellung der Rechnung bzw. nach Ausführung der Leistung, Lieferung oder Benutzung fällig. Zahlungsmittel ist der Euro.
- (4) Die Flensburger Hafen GmbH ist berechtigt, für die Inanspruchnahme ihrer Leistungen und die Benutzung der öffentlichen Kai- und Brückenanlagen Sicherheitsleistung in angemessener Höhe zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Zahlungspflichtige seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Die Flensburger Hafen GmbH wird den Zahlungspflichtigen hierüber unterrichten und dabei die Höhe der Sicherheitsleistung und die Voraussetzungen für ihren Wegfall angeben. Barsicherheiten werden zum jeweiligen Zinssatz nach § 247 BGB verzinst. Ist der Kunde in Verzug, so kann die Flensburger Hafen GmbH die Sicherheit verwerten. Hierauf ist der Zahlungspflichtige in dem den Verzug auslösenden Mahnschreiben hinzuweisen. Nach Verwertung der Sicherheit ist die Flensburger Hafen GmbH bei Vorliegen der Voraussetzungen erneut berechtigt, Sicherheit zu verlangen. Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie verlangt werden konnte, weggefallen sind.
- (5) Erfüllt der Zahlungspflichtige seine Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung nicht, so kann die Flensburger Hafen GmbH ihre Lieferungen und Leistungen an den Zahlungspflichtigen einstellen.

E. Umsatzsteuer

Die Entgelte sind Nettobeträge. Bei umsatzsteuerpflichtigen Leistungen, Lieferungen und Benutzungen wird die Umsatzsteuer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zusätzlich in Rechnung gestellt.

F. Gerichtsstand ist Flensburg

Der Gerichtsstand ist Flensburg.



II Entgelte für Leistungen, Lieferungen und Benutzungen

A. Kaigeld

(1) Für die Benutzung der öffentlichen Kai- und Brückenanlagen ist ein Kaigeld zu zahlen. Sonderabsprachen sind möglich, bedürfen jedoch der Schriftform. Das Kaigeld wird berechnet für umgeschlagene Güter:

(2) Das Kaigeld beträgt:

1. Güter:

- | | |
|---|---------------------------|
| a) Klasse I: Massengüter, lose (greifer-, schütt-, saug- und pumpfähig) | 0,25 Euro/Tonne |
| b) Klasse II: Sack- und Stückgüter | 0,25 Euro/Tonne |
| c) Mindestentgelt: | 100,00 Euro |
| d) Sportboote die von Kunden selbst gekrant werden | pauschal 150,00 Euro/Boot |
| (incl. der Zwischenlagerung 3 Werktage vor und nach dem Kranen, bei Überschreitung der Zwischenlagerzeit tritt Punkt E. Lagergeld/Standabgabe (1) in Kraft) | |

2. Selbstlader haben für die eigene Entladung / Beladung ein Kaigeld von

- | | |
|--|-----------------|
| a) Umschlag allgemein | |
| Umschlag allgemein | 1,70 Euro/Tonne |
| b) Kies und Splitt, bis 63 mm Körnung;
Kalkmergel, Kali, Kainit | 1,48 Euro/Tonne |
| c) Sack- und Stückgüter | 1,75 Euro/Tonne |

mindestens 200,00 Euro zu zahlen.

Die Ladezeit darf ohne vorherige Genehmigung der Flensburger Hafen GmbH 24 Stunden nicht überschreiten.

3. Passagiere:

- | | |
|--|------------------|
| a) Fährverkehr innerhalb der Hafengrenze pro Zustieg | 0,15 Euro/Person |
| b) Hafenrundfahrten innerhalb der Hafengrenze | 0,20 Euro/Person |
| c) Passagierverkehr außerhalb der Hafengrenze
pro Zustieg bis zur Seegrenze | 0,30 Euro/Person |
| d) Kreuzfahrtverkehr / Passagierverkehr außerhalb der Seegrenze
pro Zustieg | 0,60 Euro/Person |
| pro Ausstieg | 0,60 Euro/Person |
| pro Zustieg < 1000 BRZ | 0,40 Euro/Person |
| pro Ausstieg < 1000 BRZ | 0,40 Euro/Person |

4. Für die Benutzung der öffentlichen Kai- und Brückenanlagen zur Ver- und Entsorgung eines Schiffes sowie für die Belieferung eines Fahrgastschiffes mit Transitware wird kein Kaigeld berechnet.

5. Security Zuschlag (für II A. (2) 3.d) 0,25 Euro/BRZ



B. Anlegegeld

Für das Anlegen am Anleger Solitude und im ISPS-Bereich (Harniskai / KWKai)
berechnen wir 200,00 Euro/Anlegen

Bei mehreren Anläufen kann gesondert eine Vereinbarung getroffen werden. Weitere durch das Anlegen entstehende Kosten, wie etwa für Müllentsorgung, Strom, Wasser oder Wachpersonal, werden gesondert abgerechnet.

C. Krangeld

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Kranes einschließlich der Kosten
 - a) für den Kranführer und Energieverbrauch ist zu zahlen:
Umschlag allgemein 1,50 Euro/Tonne
 - b) Kies und Splitt, bis 63 mm Körnung;
Kalkmergel, Kali, Kainit 1,28 Euro/Tonne
 - c) Sack- und Stückgüter 1,55 Euro/Tonne
 - d) Mindestentgelt 180,00 Euro/Stunde
- (2) Für Lasten von mehr als 2,5 Tonnen Einzelgewicht (Stückgut) ist ein Zuschlag von 50% des Krangeldes gemäß Abs. 1 zu zahlen.
- (3) Bei Bestellungen von Kranleistungen im Schichtbetrieb von Montag bis Freitag ist für die 2. Schicht das entsprechende Mindestentgelt für die volle Schicht sowie am Sonnabend und Sonntag wenigstens das entsprechende Mindestentgelt für drei Stunden zu zahlen. Die Regelung der Bezahlung von Wartezeiten bzw. Zuschlägen für Zeiten außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit bleibt hiervon unberührt.
- (4) Für Wartezeiten bei Leistungen und Lieferungen, die die Flensburger Hafen GmbH nicht zu vertreten haben, ist zu zahlen pro Kran/Stunde:
80,00 Euro/Kran/Stunde
- (5) Für Leistungen und Lieferungen sowie Wartezeiten außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit sind folgende Zuschläge zu zahlen:
 - a) an Werktagen von 06.00 bis 20.00 Uhr 33 %:
26,40 Euro/Stunde
 - b) an Werktagen von 20.00 bis 06.00 Uhr 50 %:
40,00 Euro/Stunde
 - c) an Sonntagen 100 % :
80,00 Euro/Stunde

D. Sportbootgeld

Die Liegegebühr für Sportfahrzeuge beträgt nach deren Länge je Saison

Sommer vom 1. April bis 31. Oktober	7,20 Euro/Dezimeter
Winter vom 1. November bis 31. März	5,00 Euro/Dezimeter

Hier tritt der Tarif ab 1.11.2025 in Kraft.



E. Lagergeld/Standabgabe

- (1) Das Lagergeld beträgt 0,70 Euro/m²/angefangene Woche aber mindestens 350,00 Euro/angefangene Woche für Waren, die nicht durch die Flensburger Hafen GmbH umgeschlagen werden.
- (2) Es gilt eine Freilagerfrist von 3 Werktagen für Seetransportgüter, sofern der Umschlag von der Flensburger Hafen GmbH durchgeführt wurde.
- (3) Standflächen oder die Lagerung von Gütern, die durch die Flensburger Hafen GmbH umgeschlagen werden, werden wie folgt in Rechnung gestellt: 3 Wochen frei, danach:
 - a) allgemein 0,50 Euro/m²/Woche
 - b) Mindestentgelt 150,00 Euro/Woche
 - c) Die maximale Lagerzeit beträgt 8 Wochen.
Wird dieser Zeitraum überschritten, ist die Flensburger Hafen GmbH berechtigt, die Ware auf Kosten des Eigentümers umzulagern, auszulagern oder auslagern zu lassen. Sämtliche dabei entstehende Kosten – insbesondere Hafentarife sowie externe Aufwendungen wie LKW-Transporte, zusätzliche Lagerflächen oder sonstige Transportkosten – trägt dann der Eigentümer. Andere schriftliche Absprachen sind jederzeit möglich.
- (4) Die Freilagerfrist gilt nur für Seetransportgüter. Für die Lagerung über längere Zeiträume können besondere Entgelte erhoben werden.

F. Montage/Reparaturfläche

Für die Nutzung als Montage bzw. Reparaturfläche ist für jede gemietete Fläche /angefangene Kalenderwoche folgendes zu zahlen:

- a) allgemein 0,70 Euro/m²/Woche
- b) Mindestentgelt 350,00€/Woche/Nutzung
- c) Andere schriftliche Absprachen sind jederzeit möglich.

G. Wasser-/Stromversorgung

- (1) Für die Lieferung von Trink- bzw. Kesselwasser unmittelbar an den Kaianlagen ist zu zahlen:
 - a) Wasser 4,00 Euro/m³
 - b) Anschlusseinrichtung 50,00 Euro/Anschluss
- (2) Bei Anschluss an eine Stromversorgung fallen folgende Gebühren an:
 - a) Strom 0,52 Euro/Kilowatt
 - b) Anschlusseinrichtung 50,00 Euro/Anschluss
- (3) Bei der Lieferung von Wasser-/Strom außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit sind die Zuschläge gemäß Abschnitt B Abs. 5 zu zahlen.



- (4) Für Wartezeiten des auf Anforderung bereitstehenden Bediensteten sind die Entgelte gemäß Abschnitt B Abs. 4 und 5 zu zahlen:

H. Abwassergeld (siehe Anlage 1)*

Für die Schmutzwasserentsorgung unmittelbar an der Kaianlage zum Einleiten von Abwasser ist zu zahlen: 3,17 Euro/ m³

I. Abfallentsorgung (siehe auch Anlage 1) * Tarif für die Entsorgung in dem Hafen der Stadt Flensburg

- (1) Pro to BRZ wird ein Gebührensatz von 0,05 Euro berechnet.

Schiffsgröße in BRZ	Hausmüll / Marpol V harmlose Abfälle, € (siehe Anmerkung 1)	Sonderabfälle nach Marpol I im Preis enthaltene Abgabemenge in m ³ (siehe Anmer- kung 2)	Ladungsrückstände		Sonderabfälle nach Marpol V	
			Schiffsbetrieb- soriginäre Ladungs- rückstände	Transport- Ladungsreste	im Entgelt enthal- ten	ausgeschlossen bzw. auf Anfrage
bis 499	120 Liter/ 1 Sack	1	Entsorgungspreis abhängig von Art und Gefähr- dungseinstufung z.B. Abdeckpla- nen etc. zu Lasten Schiff und auf Anfrage	Entsorgungs- preis abhängig von Art und Gefährdungs- einstufung zu Lasten Ladung und auf Anfrage	Ölhaltige Werk- stattabfälle, Emballagen mit Anhaftungen, Leuchtstoffröhren Trockenbatterien (Haushaltsbatte- rien, Knopfzellen, Klein-Akkus, Powerpacks) Nassbatterien (Starterbatterien, Bleiakkus	Chemikalienreste, Arzneimittel, Reini- gungsmittel, sons- tige besonders überwachungs- bedürftigen Abfälle gemäß der jeweils gültigen Abfallver- zeichnisverordnung (AVV)
500 - 1499	240 Liter / 2 Säcke	1,5				
1500 - 2499	360 Liter/ 3 Säcke	2,5				
2500 - 3499	480 Liter/ 4 Säcke	3				
3500 - 5999	720 Liter/ 6 Säcke	4				
größer 6000	720 Liter/ 6 Säcke	4,5				

Anmerkung 1 Hausmüll

Bei Überschreiten der im Abgabepreis eingeschlossenen Menge wird die Mehrmenge mit 50,00 Euro / m³ berechnet

Anmerkung 2

Sonderabfälle nach Marpol 1

Abfallarten: Sludge, Schlamm, Bilgenwasser, Transportwaschwasser, Tankwaschwasser, Altöl
Pro Entsorgung wird eine Pauschale von 140,00 Euro für An- und Abfahrt erhoben. (Im Preis eingeschlossen ist eine Gesamtabnahmezeit von 4 Stunden)
Bei Überschreitung der 4 Stunden wird ein Zuschlag von 100,00 Euro / m³ pro angefangene Stunde berechnet.
Bei Überschreiten der im Abgabepreis eingeschlossenen Abgabemenge wird die Mehrmenge mit 100,00 Euro / m³ berechnet

- (2) Im Gebührensatz sind alle oben angegebenen Abfälle enthalten (mit Ausnahme der Ladungsrückstände, Chemikalienreste, Arzneimittel und Reinigungsmittel). Sonderabfälle nach Marpol I können nur nach vorheriger Anmeldung (Eingang der Meldung beim Hafen mindestens 24 Stunden vorher) entsorgt werden. Hausmüll kann ortsnahe an den Liegeplätzen innerhalb der Öffnungszeiten Hafens entsorgt werden. Sonderabfälle nach Marpol V (ohne die Ausnahmen) können innerhalb der Öffnungszeiten des Flensburger Hafens am Harniskai entsorgt werden.



III. Inkrafttreten

Dieser Tarif tritt am 01.09.2025 in Kraft.

Flensburger Hafen GmbH



Anlage 1 zu Punkt H: Abfallentsorgung

- (1) Entsprechend der Landesverordnung in schleswig-holsteinischen Häfen (Hafenentsorgungsverordnung - HafEntsVO) hat die Entsorgung von Schiffsabfällen nach Anlage IV (nach Inkrafttreten am 27.09.2004) und Anlage V von Marpol 73/78, die sich aus dem Schiffsbetrieb durch die Besatzung und die Passagiere ergeben, an den von der Flensburger Hafen GmbH bewirtschafteten Kaianlagen, grundsätzlich über die Flensburger Hafen GmbH zu erfolgen.
- (2) Die Entsorgung von Schiffsabfällen gem. MARPOL Anlage I (öhlhaltige Flüssigkeiten aus dem Schiffsbetrieb) kann über die Flensburger Hafen GmbH erfolgen und wird durch einen qualifizierten Entsorgungsfachbetrieb nach § 52 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz durchgeführt.
- (3) Für Fahrzeuge ist pro Anlauf und BRZ ein Entsorgungsentgelt von 0,05 Euro zu zahlen, soweit keine Befreiung nach § 13 der Hafenentsorgungsverordnung (siehe Anlage 1: Formular Ausnahmegenehmigung) seitens der Hafenbehörde der Stadt Flensburg vorliegt. Mit der Zahlung des Entgeltes erhält das Fahrzeug das Recht auf Entsorgung gemäß dieser Tarifbestimmungen.
- (4) Bei Überschreiten der Höchstmengen nach Anlage 2 wird die Entsorgung der Mehrmengen gesondert berechnet.
- (5) Bei Schiffen ohne BRZ/BRT-Vermessung gelten 2 Tonnen Tragfähigkeit gleich 1 BRZ/BRT.
- (6) Für die Entsorgung von Schiffsabfällen gem. MARPOL Anlage V, ausgenommen für die Entsorgung besonders aufwendiger Schiffsabfälle (siehe Anlage 2) und besonders überwachungsbedürftiger Abfälle nach Abfallverzeichnis-Verordnung- (AVV), werden den Fahrzeugen geeignete Hafenauffangeinrichtungen zur Verfügung gestellt.
- (7) Besonders aufwendige Schiffsabfälle aus dem Geltungsbereich der Anlage V von MARPOL 73/78, wie z.B. Chemikalien in Behältnissen, elektrische Geräte, Asche / Rußreste, Fischgeschirre, sowie besonders überwachungsbedürftige Abfälle nach Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV sind von der Entsorgung ausgenommen.
- (8) In dem Entgelt ist die Entsorgung von öhlhaltigen Flüssigkeiten aus dem Schiffsbetrieb gem. MARPOL Anlage I bis zu einer Höchstmenge nach Anlage 2 enthalten. Die Flensburger Hafen GmbH übernimmt gegen Entgelt nachweis diese Kosten, darüberhinausgehende Entsorgungskosten sind vom Reeder, Eigner oder Charterer zu tragen.
- (9) Schiffsabfälle gem. MARPOL Anlage I aus Tanks aus dem Schiffsbetrieb müssen bei Umgebungstemperatur pumpfähig sein. Die Pumpleistung für Schiffe bis zu einer Schiffsgröße von 499 BRZ muss mindestens 1 m³/Stunde, bei Schiffen von mehr als 499 BRZ mindestens 2 m³/Stunde betragen. Es müssen internationale Landanschlüsse vorhanden sein.
- (10) Die Entsorgung von Ladungsrückständen ist nicht in dem Entgelt enthalten. Die Kosten für die Entsorgung von Ladungsrückständen sind von dem Nutzer einer Auffangeinrichtung gesondert zu tragen.
- (11) Die Entsorgung hat in der hafenüblichen Regelarbeitszeit zu erfolgen. Die Schiffsführung hat die Schiffsabfälle auf Weisung der Flensburger Hafen GmbH in die bereitgestellten Behälter ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (12) Die Entsorgungsverpflichtung und die Bereitstellung von Auffangeinrichtungen für Schiffsabfälle besteht für die Flensburger Hafen GmbH vorbehaltlich der Meldefristenregelung nach § 6 der Hafenentsorgungsverordnung - HafEntsVO.
- (13) Die Flensburger Hafen GmbH kann nach Ermessen Fahrzeuge zur Zahlung einer angemessenen Sicherheitsleistung verpflichten."
- (14) Die Entsorgung der Fäkalabwässer der anlaufenden Schiffe ist im Tarif für die Leistungen, Lieferungen und Benutzung in dem Hafen der Stadt Flensburg (siehe Hafentarif der Stadt Flensburg) enthalten.